



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2012

Nr. 15

Rostock, 03. 05. 2012

---

Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien vom 20. April 2012

Erläuterungen zur Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien vom 20. April 2012



**Satzung der Universität Rostock  
für die Vergabe von Graduiertenstipendien  
vom 20. April 2012**

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3, 16 Absatz 1, 3 Absatz 2 und 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 18) hat die Universität Rostock folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Vergabe von Graduiertenstipendien durch die Universität Rostock, soweit die Stipendienvergabe aus Haushaltsmitteln oder Drittmitteln erfolgt, die über den Haushalt der Universität Rostock verwaltet werden.
- (2) Graduiertenstipendien im Sinne dieser Satzung sind Stipendien, auf deren Grundlage die Promotion der/des Begünstigten zu einem vorgegebenen Thema gefördert wird.
- (3) Die Satzung gilt nicht für die Vergabe von Graduiertenstipendien
  - der Universitätsmedizin Rostock,
  - nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz,
  - aus Zuwendungen öffentlicher Drittmittelgeber, für die eigene Vergaberegeln bestehen, sowie für Auslauf- beziehungsweise Übergangsförderungen der Universität Rostock nach Beendigung eines aus solchen Zuwendungen finanzierten Stipendiums und
  - aufgrund von Zielvereinbarungen des Rektorats mit der Interdisziplinären Fakultät der Universität Rostock.
- (4) Die Satzung gilt für bestimmte Übergangs- und Überbrückungsstipendien nach Maßgabe der Regelung in § 6.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze der Stipendienvergabe**

- (1) Besteht die Möglichkeit, den aufgrund einer Stipendienvergabe erreichbaren wissenschaftlichen Zweck auch durch die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Wege der Besetzung einer Stelle oder Beschäftigungsposition zu erfüllen, so soll vorrangig ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Nachwuchswissenschaftlerin/einem Nachwuchswissenschaftler begründet werden.
- (2) Bei der Vergabe von Graduiertenstipendien gelten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Bestenauslese, was zwingend erfordert, dass vor der Stipendienvergabe eine Ausschreibung der Stipendien erfolgt.
- (3) Stipendien können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dafür gewidmete Dritt- oder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Graduiertenstipendium soll daher nur vergeben werden, wenn Mittel für die Finanzierung eines Stipendiums für die in § 5 Absatz 2 genannte maximale Förderdauer und für die Finanzierung der gesamten Förderung in dem in § 5 Absatz 1 genannten Umfang bereitstehen.
- (4) Graduiertenstipendien, die aus zentralen Haushaltsmitteln (einschließlich der zentralen Anteile an Projekt- oder Gemeinkostenpauschalen) gewährt werden, können ausschließlich auf Grundlage einer Zielvereinbarung des Rektorats mit einer Struktureinheit der Universität Rostock (Fakultät, Zentrale wissenschaftliche Einrichtung) vergeben werden.

### **§ 3 Ausschreibung der Stipendien**

- (1) Die Ausschreibung der Graduiertenstipendien erfolgt unter Bezugnahme auf bestimmte Promotionsthemen.
- (2) Im Ausschreibungstext sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers und die Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers zu benennen.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist
  - a) bei der Vergabe von Graduiertenstipendien, die durch dezentral verfügbare Drittmittel finanziert sind: die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler, der diese Drittmittel eingeworben hat (Projektleiterin/Projektleiter);
  - b) bei der Vergabe von Graduiertenstipendien auf Grundlage von Zielvereinbarungen mit einer Struktureinheit der Universität: die Leiterin/der Leiter der betroffenen Struktureinheit.

### **§ 4 Bewerberauswahl**

- (1) Ein Graduiertenstipendium der Universität Rostock kann nur an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, die im Sinne dieser Satzung geeignet sind. Geeignet sind Bewerberinnen/Bewerber, die
  - a) nach der für das Promotionsgebiet einschlägigen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden können; hierzu hat die/der gemäß § 3 Absatz 3 für das Ausschreibungsverfahren Verantwortliche eine Stellungnahme der für die Zulassung zur Promotion in dem jeweiligen Fall zuständigen Stelle einzuholen; und
  - b) ihr Hochschulstudium mit deutlich überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und
  - c) ihr besonderes Interesse am Promotionsgebiet, in der Regel durch Erstellung eines Exposés, nachgewiesen haben.

Von den Eignungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe b und c kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber auf andere Weise eine besondere Eignung für das Promotionsgebiet nachweisen kann.

- (2) Eine Förderung auf Grundlage dieser Satzung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
  - a) bereits im Promotionsgebiet promoviert worden ist,
  - b) für dasselbe Promotionsvorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
  - c) für ein anderes Promotionsverfahren bereits eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,

- d) sich in einem anderen Ausbildungsgang oder in einer anderen beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zweck und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
- e) berufstätig ist, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende wissenschaftliche Tätigkeit in geringem Umfang.

(3) Wenn sich mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber für Graduiertenstipendien zu einem bestimmten Promotionsthema bewerben als Stipendien zur Verfügung stehen, ist unter diesen Bewerberinnen/Bewerbern eine Rangfolge unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikation, insbesondere der bis dahin erbrachten Leistungen, zu bilden, nach der die verfügbaren Stipendien vergeben werden. Das Nachrücken ausreichend qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber ist möglich, wenn ausgewählte Bewerberinnen/Bewerber ihr Stipendium nicht annehmen.

(4) Die gemäß § 3 Absatz 3 für die Ausschreibung zuständige Stelle ist für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Bildung der Rangliste verantwortlich. Auf Grundlage der gebildeten Rangliste erarbeitet die/der Verantwortliche einen mit einer schriftlichen Begründung der Auswahlentscheidung zu versehenen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Entscheidung über die Stipendienvergabe und die Festlegung der Höhe der für das Stipendium bereitgestellten Mittel erfolgt auf Grundlage des Vorschlags durch den Fakultätsrat der Fakultät, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt werden soll, oder durch ein von diesem eingesetztes Vergabegremium.

## **§ 5 Stipendium**

(1) Die Graduiertenstipendien werden entsprechend den Doktorandenstipendien der Graduiertenkollegs der DFG in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Die Stipendien sind so zu kalkulieren, dass neben der Gewährung des Stipendiengrundbetrags auch die von der DFG üblicherweise gewährten Sachkosten- und Sozialzulagen gegebenenfalls gewährt werden können.

(2) Die Stipendien werden auf Grundlage privatrechtlicher Stipendienverträge nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Muster für die Dauer von zunächst zwei Jahren vergeben; eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Grundlage einer positiven Zwischenbegutachtung durch die Betreuerin/den Betreuer oder die Betreuer der Arbeit möglich. Die Unterzeichnung der Stipendienverträge und gegebenenfalls der darauf bezogenen Änderungsverträge sowie die Kündigung von Stipendienverträgen erfolgt seitens der Universität durch die Kanzlerin/den Kanzler, die/der diese Befugnis delegieren kann.

(3) Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenbewertung der von der Stipendiatin/dem Stipendiaten erbrachten Forschungsleistungen auf Grundlage eines Ergebnisberichts oder Kolloquiums der Stipendiatin/des Stipendiaten und einer darauf bezogenen Stellungnahme durch die Betreuerin/den Betreuer oder die Betreuer der Arbeit gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Struktureinheit, in der das Vorhaben durchgeführt wird. Sollte im Ergebnis der Zwischenbewertung erkennbar werden, dass die Stipendiatin/der Stipendiat das Forschungsvorhaben aufgrund von ihr/ihm zu vertretenden Gründen voraussichtlich nicht oder nicht innerhalb der maximalen Förderdauer erfolgreich beenden kann, so kann das Stipendium zurückgenommen und der Stipendienvertrag mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

(4) Das Stipendium kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten für einen Zeitraum bis zu maximal sechs Monaten zur Wahrnehmung von Aktivitäten, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen, unterbrochen werden; in diesem Fall kann der Zeitraum, innerhalb dessen das Stipendium gewährt wird, um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden. Weiterhin kann das Stipendium zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit unterbrochen werden.

- (5) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind in der Regel als Doktorandinnen/Doktoranden nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock einzuschreiben.
- (6) Es wird empfohlen ergänzend eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die das Verhältnis zwischen Stipendiatinnen/Stipendiaten und Betreuerin/Betreuer inhaltlich und zeitlich transparent gestaltet.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Stipendienvertrag unterliegt bürgerlichem Recht.

## **§ 6 Übergangs- und Überbrückungsstipendien**

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Grundlage dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung Graduiertenstipendien als Übergangs- oder Überbrückungsstipendien mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten, jedoch nicht länger als bis zur förmlichen Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation) gewährt werden.
- (2) Übergangsstipendien können an Promovendinnen/Promovenden im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Rostock gewährt werden, wenn im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Gelegenheit zur Promotion geboten wurde, die Dissertation nicht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fertiggestellt werden konnte und nach Einschätzung der Betreuerin/des Betreuers oder der Betreuer die Dissertation innerhalb von drei Monaten fertiggestellt werden kann.
- (3) Überbrückungsstipendien können an Promovendinnen/Promovenden im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Rostock gewährt werden, wenn im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Gelegenheit zur Promotion geboten wurde und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ende der befristeten Beschäftigung bei der Universität Rostock ein weiteres Beschäftigungsverhältnis mit der Promovendin/dem Promovenden begründet werden soll, in dem Gelegenheit zur Promotion besteht.
- (4) Übergangs- und Überbrückungsstipendien können nur aus Haushaltsmitteln der Titelgruppe 64 finanziert werden, die aus forschungsbezogenen Drittmiteleinahmen stammen und der Einrichtung (Lehrstuhl, Institut) zugewiesen sind, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung über die Gewährung eines solchen Stipendiums und die Höhe des Stipendiums nach Absatz 5 trifft die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Forschungsausbildung, die/der die Entscheidungsbefugnis delegieren darf, und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuer oder der Betreuer des Vorhabens und der/des Verantwortlichen für die Kostenstelle, aus der die Finanzierung erfolgen soll.
- (5) Übergangs- und Überbrückungsstipendien bestehen aus einem Stipendiengrundbetrag in Höhe zwischen 1 000 Euro und 1 365 Euro zuzüglich einer Sachkostenzulage in Höhe von 103 Euro. Weitere Geldleistungen werden nicht erbracht. Die Möglichkeit der Unterbrechung oder Verlängerung eines Übergangs- oder Überbrückungsstipendiums besteht nicht.
- (6) Auf Übergangs- und Überbrückungsstipendien sind § 2 Absatz 1 und 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Der dieser Satzung anliegende Mustervertrag ist in einer nach Maßgabe der oben genannten Regelungen modifizierter Form zu verwenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. März 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Rostock, 20. April 2012

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage

**Stipendienvertrag  
(Muster)**

zwischen

der Universität Rostock,  
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schareck,  
für diesen handelnd der Kanzler, Herr Dr. Mathias Neukirchen  
18051 Rostock,

- nachstehend Universität genannt -

und

Frau / Herrn [Name, Vorname],  
geb. in [Ort]  
wohnhaft in [Anschrift]

- nachstehend Stipendiatin/Stipendiat genannt -

zur

Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten  
zum Zwecke der Erlangung der Promotion

zum Thema [.....]

- nachstehend Projektthema genannt -

betreut durch

Prof. Dr. [.....] [und Prof. Dr. ....]

- nachstehend Betreuerin/Betreuer genannt -

§ 1

Die Universität Rostock gewährt auf Grundlage dieser Vereinbarung ein Stipendium im oben genannten Projekt/Thema für zunächst zwei Jahre vom [Beginn] bis [Ende]. Vor Ablauf dieses Zeitraums wird festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Das Stipendium dient zur Förderung von eigenen wissenschaftlichen Arbeiten der Stipendiatin/des Stipendiaten.

Eine außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung liegende Rechtspflicht zur Gewährung des Stipendiums besteht nicht.



## § 2

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ihre/seine Forschungsarbeiten während der vertraglichen Förderdauer an der Universität Rostock durchzuführen, soweit das Forschungsthema nicht eine Forschungstätigkeit außerhalb der Universität Rostock erforderlich macht. Sie/er hat sich als Doktorandin/Doktorand an der Universität Rostock einzuschreiben, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Zur Durchführung ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeiten, denen sie/er sich während des Förderzeitraumes ausschließlich zu widmen hat, wird ihr/ihm von der Betreuerin/dem Betreuer oder den Betreuern, sofern dies erforderlich ist, ein entsprechender Arbeitsbereich/-raum zugewiesen und der erforderliche Zugang zu Forschungsbereichen und Laboren gestattet. Die Einzelheiten dazu werden mit der Betreuerin/dem Betreuer oder den Betreuern abgesprochen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat sämtliche in der Fakultät und im Institut geltenden Regelungen (Hausordnung, Sicherheitsvorschriften etc.) zur Kenntnis zu nehmen und sie zu beachten.

## § 3

Die Höhe des monatlichen Stipendiumsatzes bemisst sich analog zu den DFG Sätzen in Graduiertenkollegs.

Der monatliche Stipendiumsatz setzt sich derzeit zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag von [...] Euro
- b) einer Sachkostenpauschale von [...] Euro

Eine pauschale Kinderzulage kann auf gesonderten Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten gewährt werden.

Eigene Einnahmen der Stipendiatin/des Stipendiaten aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind auf den Grundbetrag, ggf. einschließlich Steueranteil (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen

- aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums 6 000 Euro im Jahr nicht übersteigen,

und

- aus Vermögen.

Für die Berechnung des Stipendiumsatzes bedeutsame Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind unverzüglich der Betreuerin/dem Betreuer oder den Betreuern und dem Referat Forschung und Wissenstransfer schriftlich mitzuteilen.

## § 4

Das Stipendium ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 des Einkommensteuergesetzes. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluss der Berufsausbildung der Empfängerin/des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt (§ 3 Nummer 44c des Einkommensteuergesetzes).

## § 5

Die Auszahlung der Stipendienmittel erfolgt jeweils zum ersten Werktag eines Monats.

Der monatliche Betrag in Höhe von [.....] wird auf das von der Stipendiatin/dem Stipendiaten angegebene Konto Nr. [.....], BLZ [.....] bei [.....] überwiesen.

## § 6

Das Stipendium kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten für einen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten, die der Wahrnehmung von Aktivitäten, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen, unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist der Betreuerin/dem Betreuer oder den Betreuern und dem Referat Forschung und Wissenstransfer spätestens drei Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen. Weiterhin kann das Stipendium zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit unterbrochen werden. Während der Unterbrechung werden seitens der Universität keine Zahlungen aus dem Stipendium geleistet. Der Förderzeitraum gemäß § 1 soll um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden.

Entsprechend den DFG-Regelungen für Graduiertenkollegs besteht im Falle der Kindesbetreuung die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung des Stipendiums um bis zu zwölf Monate (das gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums bereits mindestens ein Kind vorhanden ist, das jünger als zwölf Jahre alt ist, und gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird). Anstelle der Verlängerung des Stipendiums um zwölf Monate besteht die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten zu beantragen, wobei pro nicht in Anspruch genommenem Verlängerungsmonat maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung steht. Eine Kombination der beiden Maßnahmen ist möglich.

## § 7

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich bei Annahme des Stipendiums:

- zum Einsatz der vollen Arbeitskraft für die geplanten Untersuchungen;
- zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Betreuerin/dem Betreuer oder den Betreuern; hierzu zählen insbesondere die fristgerechte Erstellung von halbjährlichen Tätigkeitsberichten und die Anfertigung eines zusammenfassenden jährlichen Ergebnisberichtes zur Vorlage an die Betreuerin/den Betreuer oder die Betreuer; die Berichtspflicht umfasst ferner die Dokumentation und Präsentation der Zwischenergebnisse..
- [• zur Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen und Seminaren: (...)]
- zur alsbaldigen Unterrichtung der Betreuerin/des Betreuers oder der Betreuer bei Änderung beziehungsweise Abbruch der Untersuchungen beziehungsweise bei Krankheit oder wichtigen anderen Gründen, die eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten verhindern;
- zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in der Fassung der Zweiten Änderung vom 9. September 2004.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, alle ihm während ihres/seines Aufenthaltes an der Universität Rostock bekannt werdenden innerbetrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

## § 8

Das Stipendium kann insbesondere bei Nichterfüllung von mit der Annahme des Stipendiums verbundenen Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn:

- im Ergebnis der Zwischenbewertung nach einem Jahr gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der Universität Rostock erkennbar wird, dass die Stipendiatin/der Stipendiat das Forschungsvorhaben aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen voraussichtlich nicht oder nicht innerhalb des maximalen Förderzeitraums erfolgreich beenden kann;
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- wider Erwarten doch kein Promotionsverfahren begonnen werden kann;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind;

- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt worden sind;
- der Universität die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen;
- das Promotionsvorhaben an der Universität Rostock nicht mehr betreut wird.

In besonders schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Vertragsverletzung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

## § 9

Die Universität ist verpflichtet, die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse und neuen Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt für die Stipendiatin/den Stipendiaten gleichermaßen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat räumt der Universität unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte aus der Promotionsarbeit für die Zwecke von Forschung und Lehre ein.

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat die Möglichkeit, der Universität Rostock alle im Rahmen des Forschungsvorhabens entstehenden schutzrechtsfähigen Ergebnisse zur Inanspruchnahme analog den Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen anzubieten. Nimmt die Universität Rostock diese Ergebnisse binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Anspruch, so erhält sie alle Nutzungs- und Verwertungsrechte und beteiligt die Stipendiatin/den Stipendiaten – entsprechend einem Hochschulerfinder im Sinne des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen – an etwaigen Verwertungserlösen. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme von Erfinderrechten, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

## § 10

Das Stipendium begründet kein förmliches Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Die Universität ist verpflichtet, den Finanzbehörden Auskunft über die Stipendienzahlung zu geben (§ 7 Absatz 2 und 3 der Mitteilungsverordnung – MV).

Es wird empfohlen, auf eigene Kosten eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stipendiatin/der Stipendiat soll sich als Doktorandin/Doktorand an der Universität Rostock einschreiben. Über Form- beziehungsweise Fristvorschriften gibt das Studentensekretariat Auskunft.

Ordnungsgemäß immatrikulierte Stipendiatinnen/Stipendiaten sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

## § 11

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht. Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in der Fassung der Zweiten Änderung vom 9. September 2004 sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt; die Stipendiatin/der Stipendiat bestätigt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag die Kenntnisnahme.

Rostock,

.....  
**Universität Rostock**  
Dr. Mathias Neukirchen

Rostock,

.....  
**Betreuerin/Betreuer**  
Titel, Name, Fakultät

Rostock,

.....  
**gegebenenfalls Zweite Betreuerin/Zweiter Betreuer**  
Titel, Name, Fakultät

Rostock,

Ort, Datum

.....  
**Stipendiatin/Stipendiat**  
Titel, Name

## **Erläuterungen zur Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien vom 20. April 2012**

Mit der Vergabe eines Graduiertenstipendiums wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Auch das bei der Gewährung eines Graduiertenstipendiums vorausgesetzte Betreuungsverhältnis begründet zwar Mitwirkungspflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten; diese sind aber auf den Fortschritt seines Promotionsvorhabens bezogen und dienen der Förderung und Beobachtung des Leistungsfortschritts, können aber für die Universität Rostock in der Regel nicht produktiv genutzt werden.

Im Einzelnen ist zu beachten:

- Die mit dem Stipendienvertrag geregelten Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten sind keine Gegenleistungen für die Gewährung des Stipendiums, sondern dienen der Leistungskontrolle und der Förderung der Stipendiatin/des Stipendiaten.
- Auf Grundlage des Stipendienvertrags können von Stipendiatinnen/Stipendiaten keine Lehrleistungen oder sonstige Arbeitsleistungen im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit der Betreuerin/des Betreuer oder der Betreuer verlangt werden. Soweit sich Stipendiatinnen/Stipendiaten bereit erklären, Leistungen, zum Beispiel in der Lehre, zu erbringen, so geschieht das entweder auf Grundlage eines eigenständigen Beschäftigungsverhältnisses oder auf freiwilliger Basis. Auf Stipendiatinnen/Stipendiaten darf insoweit kein Druck ausgeübt werden.
- Gegenüber Stipendiatinnen/Stipendiaten bestehen Weisungsbefugnisse nur insoweit, als die Weisungen erforderlich sind, um die Einhaltung des Hausrechts und der einschlägigen Schutzvorschriften sicherzustellen. Insbesondere können keine Arbeitsanweisungen an Stipendiatinnen/Stipendiaten gegeben werden.
- Das von Stipendiatinnen/Stipendiaten erarbeitete Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Arbeit gehört ausschließlich den Stipendiatinnen/Stipendiaten selbst; sie sind Urheber und Erfinder mit ausschließlichen Rechten gegenüber der Universität Rostock. Die wissenschaftliche Betreuung eines Promotionsvorhabens macht die Betreuerin/den Betreuer oder die Betreuer nicht zum Koautor oder Miterfinder (sonst würde es sich nicht um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit der Promovendin/des Promovenden handeln, die im Promotionsverfahren vorausgesetzt wird). Das bedeutet insbesondere, dass Stipendiatinnen/Stipendiaten in Drittmittelprojekten nur dann eingesetzt werden können, wenn unabhängig von der Stipendienvereinbarung eine eigenständige Vereinbarung mit der Universität oder dem Drittmittelgeber zur Nutzung von Ergebnissen erstellt wird. Dabei ist insbesondere bei der Veräußerung oder Auslizenzierung von Schutzrechten, die Stipendiatinnen/Stipendiaten im Rahmen ihrer Arbeit geschaffen haben, auf eine Übertragung zu angemessenen Bedingungen zu achten. Die Bereitschaft, Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeit auf Dritte zu übertragen, darf nicht zur Bedingung für die Gewährung eines Stipendiums gemacht werden. Sofern erfinderische oder sonstige Beiträge Dritter in Arbeiten von Stipendiatinnen/Stipendiaten enthalten sind, ist dies nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Arbeit zu kennzeichnen und bei Vereinbarungen über die Nutzung von Ergebnissen angemessen zu berücksichtigen.
- Wegen der Weisungsfreiheit der wissenschaftlichen Arbeit der Stipendiatinnen/Stipendiaten ist die Einbeziehung von Stipendiatinnen/Stipendiaten in Drittmittelforschungsprojekte stets problematisch; die Universität Rostock rät dringend davon ab, aus Gründen der Kostenersparnis Stipendiatinnen/Stipendiaten anstelle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in drittmittelfinanzierten Projekten zu beschäftigen, da sich die Universität im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten vertraglich dazu verpflichtet, für das Ergebnis auch gewährleistungs- und haftungsrechtlich einzustehen, was schwerlich möglich ist, wenn sie keine Weisungsrechte gegenüber der ausführenden Wissenschaftlerin/dem ausführenden Wissenschaftler ausüben kann. Zudem stehen die Publikationspflicht der Promovendinnen/Promovenden und die Notwendigkeit einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation in vielen Fällen den Geheimhaltungsinteressen von Industriepartnern entgegen.